

POSTANSCHRIFT

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn Joachim Lindenberg Heubergstraße 1a 76228 Karlsruhe

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

(0228) 997799-

E-MAIL Referat22@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 26.07.2024 GESCHÄFTSZ. 22-244 II#1103

> Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF Datenschutz bei der Erbringung von Postdienstleistungen

HIER Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); teilweise Stattgabe Ihrer Beschwerde

BEZUG Ihre Beschwerde vom 23. Januar 2023 bezüglich einer Auskunft nach Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durch die DPD Deutschland GmbH (DPD), ergänzt durch E-Mail vom 27. März 2024

ANHÖRUNG

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich beabsichtige Ihre Beschwerde gegen DPD vom 23. Januar 2023, ergänzt durch die E-Mail vom 27. März 2024, gemäß Art. 77 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) teilweise abzuweisen.

Begründung:



Seite 2 von 6

1.

Basierend auf Ihrer initialen Beschwerde und den in der Folge von Ihnen übermittelten Informationen, insbesondere der E-Mail vom 27. März 2024 nebst Anhängen, sowie der mir vorliegenden Stellungnahmen von DPD stellt sich mir der Sachverhalt nunmehr wie folgt dar:

- a) Mit E-Mail vom 23. Januar 2023 erhoben Sie eine datenschutzrechtliche Beschwerde gegen DPD. In dieser E-Mail monieren Sie
 - die Erteilung einer unvollständiger Auskunft nach Art. 15 DSGVO durch DPD, sowohl was die Angaben nach Art. 15 Abs. 1 als auch die Datenkopie nach Abs. 3 angeht,
 - einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 3 S. 3 DSGVO, da Ihnen die Auskunft bei elektronischer Antragstellung auf dem Postweg übermittelt worden war sowie
 - einen Verstoß gegen Art. 15 i.V.m. Art. 12 Abs. 1 S. 1 DSGVO hinsichtlich der geforderten klaren und einfachen Sprache der Informationserteilung.

Ihren Auskunftsantrag hatten Sie am 20. Dezember 2021 per Online-Formular an DPD gestellt. Die betreffende Auskunft datiert vom 11.02.2022 und wurde mir von Ihnen mit Ihrer Beschwerde zur Verfügung gestellt.

Vor diesem Hintergrund habe ich zwei Stellungnahmen von DPD als Verantwortlicher eingeholt und im Zuge dessen, nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage und in Ausübung meiner aufsichtsbehördlichen Befugnisse, auf eine Anpassung der Umsetzung der Auskunftsrechts durch die Verantwortliche sowie die Erteilung einer neuen Auskunft an Sie hingewirkt.

b) Am 14. März 2024 hat DPD Ihnen schließlich eine neue Auskunft erteilt.

Mit E-Mail vom 27. März 2024 haben Sie mir mitgeteilt, Ihre Beschwerde gegen DPD wegen unvollständiger Auskunft aufrechtzuerhalten, weil das Unternehmen Ihre Nachfrage in Bezug auf die zwischenzeitlich erteilte neue Auskunft nach Art. 15 DSGVO nicht beantwortet habe. Auch diese neue Auskunft sowie den hierzu mit DPD erfolgten E-Mailaustausch haben Sie mir zur Verfügung gestellt. Daraus ergibt sich das Folgende:



Seite 4 von 6

11.

Gemäß § 71 Abs. 1 Postgesetz (PostG) ist der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) für die Datenschutzaufsicht über Unternehmen zuständig, soweit diese für das geschäftsmäßige Erbringen von Postdienstleistungen personenbezogene Daten verarbeiten.

Nach Art. 77 DSGVO hat jede betroffene Person das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt. Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. f) DSGVO habe ich im Rahmen meiner Untersuchung zu Ihrem Beschwerdefall nach den bisherigen Sachverhaltsermittlungen das Folgende feststellen können:

Zu I. a):

Beschwerde über die Form und Vollständigkeit der mit Datum vom 11. Februar 2022 von DPD postalisch an Sie erteilten Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Ihrer Beschwerde zu I.a) gebe ich statt.

Nach meinen Festellungen hat DPD im Zuge der Erteilung der Auskunft vom 11. Februar 2022 gegen Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO sowie Art. 12 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 4 DSGVO verstoßen. Diese Auskunft war in Bezug auf die Informationen nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO DSGVO sowie die zur Verfügung gestellten Kopien i.S.v. Art. 15 Abs. 3 DSGVO unvollständig. Daneben hat die sprachliche Gestaltung der Auskunft sowie die postalische Übermittlung an Sie nicht den Vorgaben von Art. 12 Abs. 1 S. 1 bzw. Abs. 3 S. 4 DSGVO entsprochen.

Am 14. März 2024 hat DPD Ihnen eine neue Auskunft nach Art. 15 DSGVO erteilt.

DPD als Verantwortliche hat sich im gesamten Prozess der Bearbeitung Ihrer Beschwerde kooperativ gezeigt und meine Aufforderung zur Anpassung der Beauskunftungspraxis des Unternehmens an meine Rechtsauffasung angemessen umgesetzt. Das Ziel der Herstellung eines datenschutzkonformen Zustandes wurde damit erreicht.



Seite 3 von 6

In Bezug auf diese neue Auskunft monieren Sie konkret, dass diese keine Informationen über die Sendungshistorie einer Sendung mit der Paketnummer 01905036045152 vom 12. April 2023 umfasse und der Auskunft keine Kopie der betreffenden Sendungshistorie beigefügt ist. Dass DPD über eine solche Aufstellung in Bezug auf diese Sendung verfügen müsse, haben Sie der Anlage eines von DPD an mich gerichteten Schreibens vom 24. Mai 2023 entnommen. Eine Kopie dieses Schreibens, inkl. "Anlage 1: Sendungshistorie Beispiel", hatte DPD Ihnen im Zuge der Erteilung der neuen Auskunft am 14. März 2024 übermittelt.

Nun vermuten Sie, dass DPD die Sendungshistorie bei der Angabe von "Datenarten" in der neu erteilten Auskunft unterschlagen habe. Weiter äußern Sie, wenn Kommentare im Sendungsarchiv fehlten, aber - nach Ihrer Spekulation - in der Internetdatenbank enthalten seien, dann dienten die Daten nach Ihrer Ansicht wohl unterschiedlichen Verarbeitungszwecken, die entsprechend dargestellt werden sollten.

Hierin sehen Sie einen Verstoß gegen Art. 15 Abs. 1 oder gegen Art. 15 Abs. 1 und Abs. 3 DSGVO. Auch diesbezüglich habe ich eine Stellungnahme von DPD eingeholt. Darin hat das Unternehmen das Folgende erklärt:

Bei der von Ihnen angesprochenen "Aufstellung" handele es sich um eine Bildschirmkopie des DPD-internen IT-Systems. Die dort enthaltenen Informationen seien betriebsinterne, rein technische Informationen, mit denen das Unternehmen die eigene Leistungserbringung intern organisiere. Es seien interne Scan-Events, die einzig der Nachverfolgung der verschiedenen Paketstationen innerhalb der Logistikketten von DPD dienten. Mir sei die Gesamtheit aller Daten und Informationen im Rahmen des Schreibens vom 24. Mai 2023 einmalig mitgeteilt worden, um die Überzeugung zu fördern, dass DPD keine personenbezogenen Daten einer betroffenen Person vorenthalte. Es handele sich hierbei nicht um personenbezogene Daten.

Diese Sicht auf Sendungen stehe DPD intern auch nur maximal sechs Monate zur Verfügung. Eine vereinfachte Service-Darstellung werde über die Sendungsverfolgung im Internet oder über die Paketnavigator-App zur Verfügung gestellt, die die betroffene Person ebenfalls in einem Zeitfenster von sechs Monaten online abrufen könne. Hinsichtlich Ihrer Spekulationen sei festzuhalten, dass die Hinweise (Kommentare) ausschließlich für die Zustellfahrer zur Abwicklung der Zustellung relevant seien und deshalb in der Auskunft nicht angegeben worden seien.



Seite 5 von 6

Aufsichtbehördliche Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO halte ich deshalb bis auf Weiteres nicht für erforderlich. Ich kann Ihnen jedoch versichern, dass ich auch zukünftig ein verstärktes Augenmerk auf die Umsetzung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO durch DPD legen werde. Sollte ich diesbezüglich erneut Defizite feststellen, werde ich das Ergreifen aufsichtsbehördlicher Maßnahmen nach Art. 58 Abs. 2 DGVO nochmals prüfen.

Zu I. b):

Beschwerde über die Vollständigkeit der am 14. März 2024 von DPD an Sie erteilten neuen Auskunft nach Art. 15 DSGVO

Sie vermuten, dass DPD in der neuen Auskunft vom 14. März 2024 die "Sendungshistorie" als "Datenart" unterschlagen habe. Ich nehme an, dass Sie mit "Datenart" eine zusätzliche Datenkategorie in Abschnitt b) der neu erteilten Auskunft meinen. Bei dem von Ihnen angesprochenen Kommentar dürfte es sich um die Information "ACHTUNG! Keine Zustellung an Nachbarn" handeln.

DPD hat zur Sendungshistorie mitgeteilt, dass die dort enthaltenen Informationen betriebsinterne, rein technische Informationen seien, mit denen das Unternehmen die eigene Leistungserbringung intern organisiere. Die Darstellung in der von Ihnen angesprochenen "Anlage 1: Sendungshistorie Beispiel" verdeutlicht dies: Die Tabelle enthält Informationen dazu, wann ein Paket in Auftrag gegeben wurde, wann es versandt wurde, wann zugestellt etc.

Ziel des Kapitel III DSGVO ist es, dass betroffene Personen über die Existenz von Verarbeitungen ihrer personenbezogener Daten und die vom Verantwortlichen verfolgten Verarbeitungszwecke unterrichtet werden und diese Verarbeitungen ggf. auch steuern können. Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen. In der Sendungshistorie sind Informationen dargestellt, die sich auf den jeweiligen Status einer Sendung im Verlauf des Zustellprozesses beziehen. Informationen über die Sendungshistorie einer Paketsendung im Verlauf des Zustellprozesses sind nicht erforderlich, um Ihnen ein Verständnis über die von Ihnen als Paketempfänger verarbeiteten personenbezogenen Daten zu geben. Die Sendungshistorie selbst, wie sie beispielhaft im unteren Teil der o.g. "Anlage 1" dargestellt ist, stellt kein personenbezogenes Datum dar und ist somit kein Bestandteil der von Ihnen beantragten Auskunft nach Art. 15 DSGVO.



Seite 6 von 6

Die Information, dass DPD Ihre Adressdaten als Empfänger einer Paketsendung als Teil der Sendungsdaten im Rahmen des Zustell- oder Abholprozesses von Paketen zu eben diesem Zweck verarbeitet, ist der Auskunft zu entnehmen (vgl. Beschreibung der Sendungsdaten auf S. 1 der Auskunft sowie Tabelle unter b) auf S. 2 der Auskunft). Welche Daten dies in Ihrem Fall und in Bezug auf die Sendung mit der Paketnummer 01905036045152 vom 12. April 2023 konkret sind, ist dem Anhang "Anlage 1: Datenauskunft" der Auskunft auf der ersten Seite unter "b) Sendungsdaten zur Zustellung" zu entnehmen. Dass diesbzüglich ein Zustellhinweis "ACHTUNG! Keine Zustellung an Nachbarn" vorliegt, ist der Spalte "Kommentar" dort ebenfalls zu entnehmen. Eine Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu verschiedenen Verarbeitungszwecken ist in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund kann ich nicht erkennen, dass die von DPD am 14. März 2024 erteilte neue Auskunft hinsichtlich der von Ihnen beanstandeten Aspekte unvollständig ist. Ein Datenschutzverstoß seitens DPD ist diesbezüglich nicht festzustellen. Im Ergebnis beabsichtige ich, Ihre Beschwerde zu I. b) abzuweisen.

111.

Bevor ich zu Punkt I. b) eine endgültige Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen bis zum

29.08.2024

gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit, sich diesbezüglich zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag



